

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

#### A. Problem und Ziel

Die Vergütung der Steuerberaterinnen und Steuerberater für ihre im Inland ausgeübte Berufstätigkeit bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Die Verordnung gilt entsprechend für Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Für die Anfertigung von Erklärungen zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaft- oder Schenkungsteuergesetz erhalten Steuerberaterinnen und Steuerberater nach § 24 Absatz 1 Nummer 11 der StBVV 1/20 bis 18/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A, dabei ist Gegenstandswert grundsätzlich der erklärte Wert.

Für alle Länder, die bei der Grundsteuerreform das Bundesmodell anwenden, ist § 24 Absatz 1 Nummer 11 StBVV anwendbar, da ein Grundsteuerwert, vergleichbar dem bisherigen Einheitswert, festgestellt wird und die Rechtsgrundlage für die Feststellung im Bewertungsgesetz verankert ist.

Im Bereich des Grundvermögens haben sich einige Länder jedoch für ein wertunabhängiges Modell entschieden, dessen Rechtsgrundlage sich aus dem jeweiligen Landes-Grundsteuergesetz ergibt. Für Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht können Steuerberaterinnen und Steuerberater in den betroffenen Ländern daher nicht nach der gegenwärtigen Fassung des § 24 Absatz 1 Nummer 11 StBVV abrechnen.

Mit dieser Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung soll § 24 Absatz 1 StBVV dahingehend angepasst werden, dass eine gleichmäßige Berechnung der Gebühr für Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht in allen Ländern gewährleistet wird.

#### B. Lösung

Für die Berechnung einer Gebühr für Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht wird in § 24 Absatz 1 StBVV eine neue Nummer 11a eingefügt. Sofern kein Grundsteuerwert vorliegt, wird ein fiktiver Grundsteuerwert für die Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt.

#### C. Alternativen

Die Regelung einer Zeitgebühr für die Anfertigung einer Erklärung im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht ist nicht geeignet, da diese der grundsätzlichen Systematik der Steuerberatervergütungsverordnung, die überwiegend auf Wertgebühren abstellt, widersprechen würde.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund und Länder entstehen keine Kosten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten werden durch dieses Regelungsvorhaben nicht verursacht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere für Verbraucher, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

## Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) zuletzt geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

### Artikel 1

#### Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

§ 24 Absatz 1 der Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. der Erklärung zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, vorbehaltlich der Nummer 11a,

1/20 bis 18/20

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der erklärte Wert, jedoch mindestens 25 000 Euro;“

2. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. der Erklärung im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht

1/20 bis 18/20

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Grundsteuerwert oder, sofern dessen Feststellung nicht vorgesehen ist, der jeweilige Grundsteuermessbetrag dividiert durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Grundsteuergesetzes, jedoch jeweils mindestens 25 000 Euro;“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform bedarf es der Anpassung des § 24 StBVV zur Berechnung einer Gebühr für Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht. Mit der vorgesehenen Anpassung wird eine gleichmäßige Berechnung dieser Gebühr in allen Ländern gewährleistet, unabhängig davon, welches Modell das jeweilige Land für die Grundsteuer gewählt hat.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Für die Berechnung einer Gebühr für Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht wird in § 24 Absatz 1 StBVV eine neue Nummer 11a eingefügt. § 24 Absatz 1 Nummer 11 StBVV wird redaktionell angepasst und der Vorrang der neu eingefügten Nummer 11a festgeschrieben.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 StBerG. Danach darf das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrats eine Gebührenordnung erlassen.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 11a in § 24 Absatz 1 StBVV wird für die Berechnung einer Gebühr für Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht eine Bemessungsgrundlage bestimmt, die eine gleichmäßige Berechnung der Gebühr gewährleistet. Sofern kein Grundsteuerwert vorliegt, wird ein fiktiver Grundsteuerwert für die Berechnung zugrunde gelegt.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf zur Änderung des § 24 StBVV steht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht entgegen. Es sind keine Regeln oder Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie berührt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

### **5. Weitere Kosten**

Es entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### § 24 Absatz 1 Nummer 11

Für die Anfertigung von Erklärungen zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz erhalten Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 24 Absatz 1 Nummer 11 StBVV 1/20 bis 18/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A, dabei ist Gegenstandswert der erklärte Wert, jedoch mindestens 25 000 Euro.

Ausgenommen sind Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht. Für die Berechnung der Gebühr gilt der neu eingefügte § 24 Absatz 1 Nummer 11a StBVV.

#### **Zu Nummer 2**

##### § 24 Absatz 1 Nummer 11a – neu –

In Ländern, in denen nach dem Bewertungsgesetz oder den jeweiligen Landesgesetzen ein Grundsteuerwert festgestellt wird, ist nach § 24 Absatz 1 Nummer 11a StBVV Gegenstandswert der Grundsteuerwert, jedoch mindestens 25 000 EUR. In den Ländern, in denen abweichend vom Bundesmodell auf Grundlage jeweiliger Landes-Grundsteuergesetze kein

vergleichbarer Grundsteuerwert vorliegt, wird ein fiktiver Grundsteuerwert für die Berechnung der Gebühr ermittelt und zugrunde gelegt. Dieser beträgt ebenfalls mindestens 25 000 EUR.

Dieser fiktive Grundsteuerwert wird mittels einer einfachen und praktikablen Berechnung ermittelt, indem der Grundsteuermessbetrag durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GrStG dividiert wird. Die Grundsteuermesszahl beträgt damit für die Berechnung derzeit 0,00031.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Von einem Inkrafttreten zum Quartalsbeginn wird abgesehen, da Feststellungserklärungen bereits ab 1. Juli 2022 abzugeben sind und die Mandatserteilung in der Regel bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgt.